

# Hygienekonzept

## für Bildungsveranstaltungen (insbes. Prüfungen und Lehrveranstaltungen) in Präsenzform an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel am Standort Wuppertal

**ab 6. Dezember 2021**

beschlossen durch das Rektorat der Kirchlichen Hochschule am 6. Dezember 2021

### A. Allgemeines:

Im gesamten Präsenzbetrieb der Hochschule ist ein erhöhtes persönliches Infektionsrisiko aller an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmenden Personen zu vermeiden. Aus diesem Grund sind alle Teilnehmer\*innen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gehalten, sorgfältig dieses Hygienekonzept und die aktuellen Hygienehinweise des Robert-Koch-Instituts (RKI) und die jeweils gültige Corona-Schutz-Verordnung zu beachten. Ziel ist es, dass sich möglichst wenige Menschen, und diese nur zum Zwecke der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, im Hörsaalgebäude aufhalten. Die Leiter\*innen der Lehrveranstaltungen und Vorsitzenden der Prüfungskommissionen halten alle Veranstaltungsteilnehmer\*innen vor, während und nach den Veranstaltungen zur Wahrung des Hygienekonzepts an.

### B. Teilnahmevoraussetzungen:

#### 1) „geimpft, genesen oder getestet“ (3 G)

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist für Lehrende und Studierende der zertifizierte Nachweis einer Immunisierung (vollständig genesen oder geimpft) oder ein negativer (höchstens 24 Stunden alter) Antigentest erforderlich, der durch ein gem. Corona-Test-und-Quarantäneverordnung zertifiziertes Testzentrum bescheinigt ist, oder ein (höchstens 48 Stunden alter) PCR-Test eines anerkannten Labors. Die Hochschule beaufsichtigt und finanziert keine Selbsttests.

Achtung: Für Veranstaltungen mit gemeinsamem Singen oder Sprechübungen (Andachten, Chorarbeit und Sprecherziehung) ist ein Immunisierungsnachweis erforderlich (2 G).

#### 2) Gesichtsmaske

Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske ist in allen Innenräumen verpflichtend. Auf das Tragen der Maske darf an festen Sitz- oder Stehplätzen nur verzichtet werden, wenn die Plätze von Personen aus verschiedenen Haushalten/Flurgemeinschaften einen Mindestabstand von 1,5 m haben.

#### 3) Abstand

Ein Mindestabstand von 1,5 Metern darf nur unterschritten werden, wenn die Sitzplätze fest sind. Ausgenommen sind hiervon nur Veranstaltungen mit 2 G (oben Nr. 1).

Das Rektorat führt unangemeldete stichprobenartige Überprüfungen durch.

### C. Hörsäle und Toiletten:

Als Hörsäle sind festgelegt: Hörsaal 3, 4, 5 und 8 sowie Raum 6 und 7. Die maximale Teilnehmer\*innenzahl beträgt für Hörsaal 3: 47 TN (inkl. Lehrveranstaltungsleitung), Hörsaal 4: 25 TN (inkl. Lehrveranstaltungsleitung), Hörsaal 5: 40 TN (inkl. Lehrveranstaltungsleitung), Hörsaal 8: 14 TN inkl. Lehrveranstaltungsleitung), Raum 6: 8 TN (inkl. Lehrveranstaltungsleitung), Raum 7: 8 TN (inkl. Lehrveranstaltungsleitung).

#### **D. Cafeteria**

Die Nutzung der Cafeteria der Hochschule ist aus Gründen des Infektionsschutzes bis auf Weiteres zum Kochen und Anrichten von Essen sowie zum Feiern oder für Veranstaltungen nicht erlaubt. Sie dient nur als Durchgangsraum, dem kurzzeitigen Ausruhen und dem Einnehmen mitgebrachter Speisen zwischen Lehrveranstaltungen. Dabei sind die allgemeinen Hygieneregeln auch hier einzuhalten. Die Schiebetür ist dabei geöffnet zu halten bzw. regelmäßig zur Lüftung zu öffnen.

#### **E. Reinigung und Raumkonzept**

Die Reinigung der Hörsäle, der Toiletten und der Cafeteria erfolgt durch die Tagungshaus GmbH. In den Hörsälen und der Cafeteria werden durch die Kirchliche Hochschule auf einem gesonderten Tisch Desinfektionsmittel und Tücher vorgehalten.

#### **F. Kursablauf**

- 1) Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenzform müssen im Studiendekanat beantragt und vom Ephorus genehmigt sein.
- 2) Nur immunisierte oder getestete (oben B. 1) Personen dürfen die Hörsaalgebäude und die Cafeteria betreten. Das Rektorat führt unangemeldete stichprobenartige Überprüfungen durch.
- 3) Mit der Anmeldung einer Lehrveranstaltung wird das Hygienekonzept der Hochschule zur Kenntnis genommen. Zugleich bestätigen alle Teilnehmer\*innen mit Ihrer Anmeldung, dass sie nur an der Veranstaltung teilnehmen, wenn sie frei von relevanten Krankheitssymptomen sind, nicht unter Quarantäne stehen und mit der Kursteilnahme bzw. Prüfung unter dem Hygienekonzept der Hochschule einverstanden sind.
- 4) Alle Veranstaltungsteilnehmer\*innen haben während der Dauer der Veranstaltung einen festen Sitzplatz. Die Platzaufteilung ist dabei durch die Lehrveranstaltungsleitung bzw. den Prüfungsvorsitz im Benehmen mit den Teilnehmer\*innen so zu gestalten, dass Externe und Einzelpersonen möglichst einen Abstand von 1,5 m erhalten, während Wohngemeinschaften eng beieinander sitzen können.
- 5) Im ganzen Hörsaalgebäude ist eine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske zu tragen, die erst am Sitzplatz abgenommen werden darf, wenn die Plätze von Personen aus verschiedenen Haushalten/Wohngemeinschaften einen Mindestabstand von 1,5 m haben.
- 6) Der Hörsaal wird gelüftet gehalten oder regelmäßig (mindestens halbstündlich) gründlich gelüftet.
- 7) Die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung trägt während der Veranstaltung die Verantwortung für die Einhaltung des Hygienekonzepts, insbesondere:
  - a) Alle Lehrveranstaltungs- bzw. Prüfungsteilnehmer\*innen sind immunisiert oder getestet (siehe oben B 1) und haben einen festen Sitzplatz. (Hier ist an jedem Sitzungsbeginn eine Kontrolle erforderlich!)
  - b) Die Maske wird erst am Sitzplatz abgenommen (wenn oben Nr. 5) gilt).
  - c) Der Hörsaal bleibt gelüftet / wird regelmäßig (mind. halbstündlich) gelüftet.
  - d) Personen mit den bekannten Krankheitssymptomen (Husten, Fieber) dürfen die Hochschulgebäude nicht betreten bzw. werden des Gebäudes verwiesen.
  - e) Zur Sicherstellung der Lüftung und Vermeidung von sich kreuzenden Menschenmengen endet die Lehrveranstaltung bzw. Prüfung pünktlich.

Rechtliche Grundlage: Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 17. August 2021 in der Fassung vom 3.12.2021